

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes**

#### **zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011**

#### **über die Errichtung des Sekretariats**

#### **der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen**

#### **im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Nördliche Dimension wurde im Jahr 2000 als politischer Überbau für die Zusammenarbeit der nördlichen und östlichen Nachbarn im europäischen Raum geschaffen. Nach der EU-Erweiterung 2004 verblieben als Nachbarn der EU im Norden noch die Russische Föderation, Norwegen und Island, sodass eine deutliche Schwerpunktverlagerung in Richtung Russische Föderation notwendig und sinnvoll wurde. Nach einer grundlegenden Reform 2006 stellt die Nördliche Dimension keine reine EU-Politik mehr dar, sondern sie ist eine gemeinsame Politik der EU und ihrer nördlichen Nachbarn für Nord-europa. Sie ist als politisches Programm konzipiert, um Prioritäten innerhalb der Nachbarländer zu setzen. Die Aufgabe der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) besteht darin, zu einer größeren politischen und administrativen Kohärenz im Ostseeraum, zur Minderung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede sowie zu einer allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität der Menschen beizutragen. Die Partnerschaft will dies erreichen, indem sie die strukturelle Zusammenarbeit stärkt, die Partnerstaaten beim Kapazitätenaufbau unterstützt und die Koordinierung zwischen internationalen Aktivitäten in der Region fördert. Durch die Deklaration von Oslo wurde unter Mitwirkung Deutschlands im Jahr 2003 die Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension gegründet. Die Nördliche Dimension besteht aus mehreren Partnerschaften. Hierzu zählen neben der Gesundheitspartnerschaft eine Umweltpartnerschaft und eine Logistik- und Verkehrspartnerschaft. Die

---

*Fristablauf: 02. 03. 12*

anderen Partnerschaften unter dem politischen Dach der Nördlichen Dimension haben ihr Sekretariat bei bestehenden internationalen Organisationen eingerichtet und entsprechende Statuten über Entscheidungsregeln, Beitragspflichten sowie organisatorische Strukturen beschlossen. Dies steht bei der NDPHS noch aus.

Die Errichtung des Sekretariats der NDPHS gewährleistet den Vertragsparteien stärker als bisher eine kontinuierliche und abgestimmte Arbeit der NDPHS. Gegenwärtig werden die Sekretariatsdienste der NDPHS in Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit über das Sekretariat des Rates der Ostseestaaten abgewickelt. Durch die Einrichtung eines rechtlich selbstständigen Sekretariats ist es dem Sekretariatsdirektor künftig möglich, politische Programme der Partnerschaft auch auf rechtsgeschäftlicher Ebene umzusetzen.

## **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch das Vertragsgesetz wird der freiwillige Mitgliedsbeitrag des Bundes in einen Pflichtbeitrag umgewandelt. Es sind keine Haushaltsausgaben für die Länder und Kommunen zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es ist kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und Kommunen zu erwarten.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

20. 01. 12

G

**Gesetzentwurf**  
**der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011**  
**über die Errichtung des Sekretariats**  
**der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen**  
**im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 20. Januar 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011 über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

**Dr. Angela Merkel**



**Entwurf****Gesetz  
zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011  
über die Errichtung des Sekretariats  
der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen  
im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Sankt Petersburg am 25. November 2011 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Estland, der Regierung der Republik Finnland, der Regierung der Republik Island, der Regierung der Republik Lettland, der Regierung der Republik Litauen, der Regierung des Königreichs Norwegen, der Regierung der Republik Polen, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung des Königreichs Schweden über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Das Übereinkommen über die Errichtung des Sekretariats der NDPHS gewährleistet den Partnerstaaten stärker als bisher eine kontinuierliche und abgestimmte Arbeit der NDPHS. Die Sekretariatsdienste werden bisher in Ermangelung einer eigenen Rechtspersönlichkeit über das Sekretariat des Rates der Ostseestaaten wahrgenommen. Die Hauptaufgabe des rechtlich selbstständigen Sekretariats der NDPHS wird in der verwaltungstechnischen und analytischen Unterstützung des NDPHS-Ausschusses hochrangiger Vertreter bestehen, um eine größere politische Kohärenz im Ostseeraum zu erreichen und die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede der Partnerstaaten zu mindern.

Außerhalb des Mitgliedsbeitrags für den Bund ist kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen zu erwarten.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Übereinkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
der Regierung der Republik Estland,  
der Regierung der Republik Finnland,  
der Regierung der Republik Island,  
der Regierung der Republik Lettland,  
der Regierung der Republik Litauen,  
der Regierung des Königreichs Norwegen,  
der Regierung der Republik Polen,  
der Regierung der Russischen Föderation  
und der Regierung des Königreichs Schweden  
über die Errichtung des Sekretariats  
der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit  
und soziales Wohlergehen  
im Rahmen der Nördlichen Dimension  
(NDPHS)

Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany,  
the Government of the Republic of Estonia,  
the Government of the Republic of Finland,  
the Government of the Republic of Iceland,  
the Government of the Republic of Latvia,  
the Government of the Republic of Lithuania,  
the Government of the Kingdom of Norway,  
the Government of the Republic of Poland,  
the Government of the Russian Federation,  
and the Government of the Kingdom of Sweden  
on the Establishment of the Secretariat  
of the Northern Dimension Partnership  
in Public Health and Social Well-being  
(NDPHS)

*(Übersetzung)*

The Government of the Federal Republic of Germany, the Government of the Republic of Estonia, the Government of the Republic of Finland, the Government of the Republic of Iceland, the Government of the Republic of Latvia, the Government of the Republic of Lithuania, the Government of the Kingdom of Norway, the Government of the Republic of Poland, the Government of the Russian Federation and, the Government of the Kingdom of Sweden, hereinafter referred to as "the Parties",

taking into account that the NDPHS, as defined in the Declaration Concerning the Establishment of a Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Wellbeing (the Oslo Declaration), adopted at the Ministerial Meeting in Oslo on 27 October 2003, has since 2004 been served by the highly appreciated secretariat service hosted by the Council of the Baltic Sea States Secretariat,

having regard to the Oslo Declaration of 2003 and the Memorandum of Understanding Concerning the Establishment of a Secretariat of the Northern Dimension Partnership in Public

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Republik Estland, die Regierung der Republik Finnland, die Regierung der Republik Island, die Regierung der Republik Lettland, die Regierung der Republik Litauen, die Regierung des Königreichs Norwegen, die Regierung der Republik Polen, die Regierung der Russischen Föderation und die Regierung des Königreichs Schweden, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die NDPHS, wie sie in der am 27. Oktober 2003 auf dem Ministertreffen in Oslo angenommenen Erklärung über die Schaffung einer Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (Erklärung von Oslo) näher bestimmt ist, seit 2004 die Dienste des hochgeschätzten beim Sekretariat des Rates der Ostseestaaten angesiedelten Sekretariatsdienstes in Anspruch genommen hat,

eingedenk der Erklärung von Oslo von 2003 und der Absprache über die Errichtung eines Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der

Health and Social Well-being signed at the ministerial-level Annual Partnership Conference in Oslo on 25 November 2009, in both of which the Partners expressed the intent and interest to establish a permanent Secretariat,

affirming that all references to the Partnership's structures and procedures shall be interpreted according to the Oslo Declaration, and, in particular, that the "Partners" refers to the eligible partners as defined in Article 2 of the Oslo Declaration and the "CSR" refers to the Committee of Senior Representatives, the regular co-ordination mechanism of the Partnership, consisting of senior representatives appointed by each Partner.

The Parties have agreed as follows:

**Article 1**  
**Establishment**

The Parties hereby establish the Secretariat of the Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being (hereinafter referred to as the Secretariat) as an international legal entity.

**Article 2**  
**Juridical Personality**

The Secretariat shall possess full juridical personality in the Host Country and enjoy such capacities as may be necessary to exercise its functions and fulfil its objectives, including the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute and participate in legal proceedings.

**Article 3**  
**Decision Making**

All decisions shall be made by consensus between the Parties, unless otherwise provided for in this Agreement.

**Article 4**  
**Seat**

The seat of the Secretariat shall be in Sweden.

**Article 5**  
**Host Country Agreement**

A separate agreement shall be concluded between the Secretariat and the Host Country (hereinafter referred to as the Host Country Agreement). The Host Country Agreement shall determine privileges and immunities of the Secretariat as deemed necessary for the exercise of its functions.

**Article 6**  
**Aims and Functions of the Secretariat**

(1) The main function of the Secretariat is to provide administrative, analytical and other support to the NDPHS Committee of Senior Representatives (CSR) and to ensure the continuity and coordination of the work of the Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being. In addition, the Parties may assign the Secretariat with other tasks, as appropriate.

(2) Detailed aims and functions of the Secretariat are set out in the Terms of Reference.

Nördlichen Dimension, die am 25. November 2009 in Oslo auf der jährlichen Konferenz der Partnerschaft auf Ministerienebene unterzeichnet wurde, in denen die Partner jeweils ihre Absicht und ihr Interesse hinsichtlich der Errichtung eines ständigen Sekretariats bekundeten,

in Bekräftigung dessen, dass sämtliche Bezugnahmen auf die Strukturen und Verfahren der Partnerschaft im Sinne der Erklärung von Oslo zu verstehen sind, und insbesondere dessen, dass sich der Ausdruck „Partner“ auf die in Artikel 2 der Erklärung von Oslo bezeichneten zugangsberechtigten Partner und der Ausdruck „CSR“ auf den Ausschuss hochrangiger Vertreter bezieht, den ordentlichen Koordinationsmechanismus der Partnerschaft, der aus von jedem Partner benannten hochrangigen Vertretern besteht –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**  
**Errichtung**

Die Vertragsparteien errichten hiermit das Sekretariat der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (im Folgenden als „Sekretariat“ bezeichnet) als Völkerrechtsperson.

**Artikel 2**  
**Rechtspersönlichkeit**

Das Sekretariat besitzt volle Rechtspersönlichkeit im Sitzstaat und verfügt über die Befugnisse, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, einschließlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen und an Gerichtsverfahren teilzunehmen.

**Artikel 3**  
**Entscheidungsfindung**

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich getroffen.

**Artikel 4**  
**Sitz**

Der Sitz des Sekretariats ist in Schweden.

**Artikel 5**  
**Sitzstaatabkommen**

Zwischen dem Sekretariat und dem Sitzstaat wird ein gesondertes Abkommen (im Folgenden als „Sitzstaatabkommen“ bezeichnet) geschlossen. Das Sitzstaatabkommen legt die Vorrechte und Immunitäten des Sekretariats fest, die als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich angesehen werden.

**Artikel 6**  
**Ziele und Aufgaben des Sekretariats**

(1) Die Hauptaufgabe des Sekretariats besteht darin, dem Ausschuss hochrangiger Vertreter (CSR) der NDPHS verwaltungstechnische, analytische und sonstige Unterstützung zu leisten sowie die Kontinuität und die Abstimmung der Arbeiten der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension zu gewährleisten. Zusätzlich können die Vertragsparteien das Sekretariat gegebenenfalls mit sonstigen Aufgaben betrauen.

(2) Ziele und Aufgaben des Sekretariats sind im Einzelnen in der Satzung aufgeführt.



**Article 7****Personnel**

(1) The Secretariat shall be composed of a Director and, within the financial resources available, such number of other Staff Members as the successful performance of its tasks will require.

(2) The Director of the Secretariat shall be appointed by the Parties. The CSR Chair is authorized to sign the employment contract with the Director of the Secretariat on behalf of the Parties. Other Staff Members of the Secretariat shall be appointed by the Director of the Secretariat at the approval of the Parties.

(3) The Director of the Secretariat and other Staff Members shall be appointed on the basis of merits in a manner which takes account of geographical balance, gender and of the principle of rotation.

(4) Detailed Staff Rules, Administrative Manual and Regulations are to be set out in a Personnel Handbook of the Secretariat, to be developed by the Director of the Secretariat and approved by the Parties.

**Article 8****Financial Contributions**

(1) The financial year of the Secretariat is the calendar year.

(2) The Director of the Secretariat shall every budget year prepare a financial report and a draft budget to be approved by the Parties.

(3) The Secretariat shall be audited by an independent Auditor appointed by the CSR.

(4) Detailed regulations on the financial matters shall be set out in the Financial Rules of the Secretariat, to be developed by the Director of the Secretariat and approved by the Parties.

(5) The Parties shall provide annual financial contributions required for the Secretariat according to the following payment formula: a larger contribution shall be 2.6 times a smaller contribution. Larger contributors are: Finland, Germany, Norway, Poland, the Russian Federation and Sweden; and smaller contributors are: Estonia, Iceland, Latvia and Lithuania. Before approving a new Party to the Agreement, the existing Parties shall agree with that Party on the contribution level.

**Article 9****Settlement of Disputes**

Any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved by consultations between the Parties.

**Article 10****Amendments**

(1) This Agreement may be amended by the Parties. A proposal to amend the Agreement shall be done in writing and communicated to the Depositary. The proposed amendment shall be communicated to all the Parties by the Depositary.

(2) The amendment shall be adopted by consent by the Parties and shall enter into force on the sixtieth day after the notification of all Parties to the Depositary of the completion of national legal procedures necessary for the amendment to enter into force.

**Artikel 7****Personal**

(1) Das Sekretariat besteht aus einem Direktor sowie im Rahmen verfügbarer finanzieller Mittel derjenigen Anzahl weiterer Mitarbeiter, die für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats erforderlich sind.

(2) Der Direktor des Sekretariats wird von den Vertragsparteien ernannt. Der Vorsitz des CSR ist befugt, im Namen der Vertragsparteien den Anstellungsvertrag mit dem Direktor des Sekretariats zu unterzeichnen. Sonstige Mitarbeiter des Sekretariats werden mit Zustimmung der Vertragsparteien vom Direktor des Sekretariats ernannt.

(3) Der Direktor des Sekretariats und sonstige Mitarbeiter werden aufgrund ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der geographischen Ausgewogenheit, des Geschlechts und des Rotationsprinzips ernannt.

(4) Ausführliche Personalrichtlinien, Verwaltungshandbuch und -vorschriften werden in einem Personalleitfaden des Sekretariats festgelegt, der vom Direktor des Sekretariats zu erstellen und von den Vertragsparteien zu genehmigen ist.

**Artikel 8****Finanzielle Beiträge**

(1) Das Rechnungsjahr des Sekretariats ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor des Sekretariats erstellt in jedem Haushaltsjahr einen Finanzbericht und einen Haushaltsentwurf, die von den Vertragsparteien zu genehmigen sind.

(3) Das Sekretariat wird von einem unabhängigen vom CSR bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

(4) Ausführliche Vorschriften zu Finanzangelegenheiten werden in den Finanzvorschriften des Sekretariats festgelegt, die vom Direktor des Sekretariats zu erstellen und von den Vertragsparteien zu genehmigen sind.

(5) Die Vertragsparteien leisten die für das Sekretariat erforderlichen jährlichen finanziellen Beiträge nach folgendem Zahlungsschlüssel: Ein größerer Beitrag entspricht dem 2,6-Fachen eines kleineren Beitrags. Größere Beitragszahler sind Deutschland, Finnland, Norwegen, Polen, die Russische Föderation und Schweden; kleinere Beitragszahler sind Estland, Island, Lettland und Litauen. Bevor einer künftigen Vertragspartei der Beitritt zu dem Übereinkommen genehmigt wird, einigen sich die bisherigen Vertragsparteien mit dieser künftigen Vertragspartei auf das Beitragsniveau.

**Artikel 9****Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

**Artikel 10****Änderungen**

(1) Dieses Übereinkommen kann durch die Vertragsparteien geändert werden. Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens bedürfen der Schriftform und werden dem Verwahrer übermittelt. Der Verwahrer übermittelt die Änderungsvorschläge an alle Vertragsparteien.

(2) Änderungen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich beschlossen und treten am sechzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten der Änderungen erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren abgeschlossen sind.

**Article 11****Accession**

Any Partner of the NDPHS may at any time, after the entry into force of this Agreement, make a request to the Depositary to accede to this Agreement. The Depositary shall inform all Parties of such a request. If the request is approved by the Parties, the Agreement shall enter into force for the Partner in accordance with the procedure laid down in Article 12.1.

**Article 12****Entry into Force**

(1) The Parties shall notify in writing the Depositary of the completion of national legal procedures necessary for this Agreement to enter into force. The Agreement shall enter into force on the sixtieth day following the date of the receipt by the Depositary of the sixth such notification. For each Party expressing its consent to be bound by the Agreement after the date of receipt of the sixth such notification by the Depositary, the Agreement shall enter into force on the sixtieth day after the deposit by such Party of its notification of the completion of national legal procedures.

(2) The Depositary shall inform the Parties of the date of entry into force of the Agreement.

**Article 13****Withdrawal**

(1) Any Party may withdraw from this Agreement by a written notice submitted to the Depositary. A withdrawal from the NDPHS shall consequently result in a withdrawal from the Agreement. The withdrawal shall take effect at the end of the financial year following the year in which the Depositary received the notice.

(2) The remaining Parties shall consult on the future existence and structure of the Secretariat.

**Article 14****Depositary**

The Russian Federation shall be the Depositary of this Agreement.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Saint-Petersburg on 25<sup>th</sup> of November 2011 in one original copy in English to be kept by the Depositary. The Depositary shall issue authenticated copies to all the Parties.

**Artikel 11****Beitritt**

Jeder Partner der NDPHS kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beim Verwahrer einen Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen stellen. Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien über einen solchen Antrag. Stimmen die Vertragsparteien dem Antrag zu, so tritt das Übereinkommen für den betreffenden Partner nach dem in Artikel 12 Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

(1) Die Vertragsparteien notifizieren dem Verwahrer schriftlich den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren. Das Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach dem Datum des Eingangs der sechsten diesbezüglichen Notifikation beim Verwahrer in Kraft. Für jede Vertragspartei, die nach dem Datum des Eingangs der sechsten diesbezüglichen Notifikation beim Verwahrer ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am sechzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem diese Vertragspartei ihre Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Rechtsverfahren hinterlegt hat.

(2) Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien über das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens.

**Artikel 13****Rücktritt**

(1) Jede Vertragspartei kann durch eine dem Verwahrer vorgelegte schriftliche Anzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Austritt aus der NDPHS zieht den Rücktritt von dem Übereinkommen nach sich. Der Rücktritt wird zum Ende des Rechnungsjahres wirksam, das auf das Jahr des Eingangs der Anzeige beim Verwahrer folgt.

(2) Die verbleibenden Vertragsparteien konsultieren einander über den Fortbestand und die künftige Struktur des Sekretariats.

**Artikel 14****Verwahrer**

Die Russische Föderation ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Sankt Petersburg am 25. November 2011 in einer Urschrift in englischer Sprache, die beim Verwahrer hinterlegt wird. Der Verwahrer fertigt für alle Vertragsparteien beglaubigte Abschriften an.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Die Nördliche Dimension wurde im Jahr 2000 als politischer Überbau für die Zusammenarbeit der nördlichen und östlichen Nachbarn im europäischen Raum geschaffen. Durch die Deklaration von Oslo wurde unter Mitwirkung Deutschlands im Jahr 2003 die Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) gegründet. Das Ziel der Partnerschaft ist es, zu einer größeren politischen und administrativen Kohärenz im Ostseeraum, zur Minderung der sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede sowie zu einer allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität der Menschen beizutragen. Die Partnerschaft will dies erreichen, indem sie die strukturelle Zusammenarbeit stärkt, die Partnerstaaten beim Kapazitätenaufbau unterstützt und die Koordinierung internationaler Aktivitäten in der Region fördert.

Am 25. November 2011 wurde das Übereinkommen über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension von den Regierungen der NDPHS-Partnerstaaten unterzeichnet. Das Übereinkommen setzt den Strategieprozess der Gesundheitspartnerschaft zur strukturellen Zusammenarbeit um und gewährleistet den Partnerstaaten stärker als bisher eine kontinuierliche und abgestimmte Arbeit. Die Hauptaufgabe des rechtlich selbstständigen Sekretariats der NDPHS wird in der verwaltungstechnischen und analytischen Unterstützung des NDPHS-Ausschusses hochrangiger Vertreter bestehen, um eine größere politische Kohärenz im Ostseeraum zu erreichen und die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede der Partnerstaaten zu mindern sowie eine allgemeine Verbesserung der Lebensqualität der Menschen zu erreichen.

Das Sekretariat der NDPHS ist seit Gründung der Partnerschaft als Projekt beim Sekretariat des Rates der Ostseestaaten in Stockholm angesiedelt. Dies war von Beginn an als Übergangslösung geplant. Wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit der NDPHS mussten sämtliche rechtsgeschäftlich relevanten Angelegenheiten über das Sekretariat des Rates der Ostseestaaten abgewickelt werden. Dies hatte zur Folge, dass der Handlungsspielraum des NDPHS-Sekretariats in finanzieller und organisatorischer Hinsicht eingeschränkt war und die Zusammenarbeit der Mitglieder der Partnerschaft nicht effektiv verwirklicht werden konnte. Die Vertragsparteien der NDPHS waren sich daher einig, dass eine andere dauerhaft tragfähige Lösung gefunden werden muss. Im Herbst 2009 haben die Partnerstaaten ein rechtlich verbindliches Memorandum of Understanding gezeichnet, in dem alle Partner ihren Willen bekräftigen, ein rechtlich selbstständiges Sekretariat gründen zu wollen. Im selben Jahr forderte der Bundestag die Bundesregierung durch Antrag zur Stärkung der Ostseestrategie auf (Bundestags-Drucksache 16/13171), an der Partnerschaft aktiv teilzunehmen. Die NDPHS setzte eine Arbeitsgruppe ein, um die rechtliche Selbstständigkeit des Sekretariats herbeizuführen. In einem ersten Schritt wurde die Rechtsfähigkeit nach dem Sitzstaatsprinzip vereinbart und Schweden als Sitzstaat bestimmt. In einem weiteren Schritt verpflichtete sich Schweden, ein Sitzstaatabkommen zu schließen, das u. a. die steuerliche Behandlung,

die Sozialversicherungspflicht und gegebenenfalls die Immunität der Sekretariatsbeschäftigten regelt.

### II. Besonderes

#### Zu Artikel 1

Dieser Artikel sieht die Errichtung des Sekretariats der NDPHS als internationale Organisation und Völkerrechtssubjekt vor.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt die Rechtspersönlichkeit im Sitzstaat. Weiterhin werden zur Herstellung der rechtlichen Selbstständigkeit des Sekretariats dessen Kompetenzen hervorgehoben. Danach ist das Sekretariat befugt, Verträge abzuschließen, Eigentum zu erwerben und zu veräußern sowie Prozessstandschaft auszuüben.

#### Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Entscheidungsfindung der Vertragsparteien. Entscheidungen sind grundsätzlich nach dem Konsensprinzip zu treffen, sofern das Übereinkommen hiervon nicht abweicht.

#### Zu Artikel 4

Nach diesem Artikel ist der Sitz des Sekretariats in Schweden.

#### Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt das Sitzstaatabkommen, das zwischen dem Sekretariat und dem Sitzstaat geschlossen werden soll.

#### Zu Artikel 6

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben des Sekretariats. Satz 1 regelt die Hauptaufgabe des rechtlich selbstständigen Sekretariats der NDPHS. Diese wird in der verwaltungstechnischen und analytischen Unterstützung des NDPHS-Ausschusses hochrangiger Vertreter und der Koordinierung der Arbeit der NDPHS bestehen, um eine größere politische Kohärenz im Ostseeraum zu erreichen und die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede der Partnerstaaten zu mindern. Satz 2 ermächtigt die Vertragsparteien zur Aufgabenerweiterung des Sekretariats. Absatz 2 sieht vor, dass die Ziele und Aufgaben des Sekretariats im Einzelnen in der Satzung näher aufgeführt sind.

#### Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die personell-organisatorische Struktur des Sekretariats. Die personelle Zusammensetzung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel. Nach Absatz 1 besteht das Sekretariat aus einer Direktorenstelle und ggf. weiteren Mitarbeitern. Es wird klargestellt, dass sich die Anzahl der übrigen Mitarbeiter mittelabhängig bestimmt. Absatz 2 regelt den Einfluss der Vertragsparteien auf die personelle Zusammensetzung des Sekretariats. Die Vertragsparteien ernennen den Direktor des Sekretariats. Die übrigen Mitarbeiter

des Sekretariats werden bei Zustimmung der Vertragsparteien vom Direktor ernannt. Absatz 3 konkretisiert die Voraussetzungen für die Ernennung des Direktors und der übrigen Mitarbeiter des Sekretariats. Der Direktor hat nach Absatz 4 die Aufgabe, einen Personalleitfaden zu entwerfen und den Vertragsparteien zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Zu Artikel 8**

Dieser Artikel regelt die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Sekretariats der NDPHS. Neben den Finanzberichts- und Haushaltsentwurfspflichten des Direktors wird die Arbeit des Sekretariats von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüft, vgl. die Absätze 2 und 3. Die haushaltsrechtlichen Entwürfe des Direktors sind von den Vertragsparteien zu genehmigen. Nach Absatz 3 erstellt der Direktor Regelungen über die Finanzangelegenheiten des Sekretariats. Diese unterliegen ebenfalls dem Genehmigungsvorbehalt. Absatz 5 verpflichtet die Vertragsparteien zur finanziellen Beitragsleistung. Diese Beitragspflicht richtet sich nach einer bestimmten Zahlungsformel. Die Vertragsparteien werden in große Beitragszahler, zu denen Deutschland gehört, und kleine Beitragszahler eingeteilt.

#### **Zu Artikel 9**

Dieser Artikel sieht vor, dass Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens auf dem Konsultationsweg zwischen den Vertragsparteien gelöst werden.

#### **Zu Artikel 10**

Dieser Artikel regelt die Änderungsbefugnis des Übereinkommens durch die Vertragsparteien und stellt verfahrensrechtliche Vorgaben zur Durchführung eines Änderungsverfahrens auf. Änderungen müssen von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen werden.

#### **Zu Artikel 11**

Dieser Artikel regelt den Beitritt zu dem Übereinkommen.

#### **Zu Artikel 12**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens. Das Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Eingang der sechsten Notifikation beim Verwahrer in Kraft.

#### **Zu Artikel 13**

Dieser Artikel regelt Art und Weise und Zeitpunkt des Austritts einer Vertragspartei.

#### **Zu Artikel 14**

An verschiedenen Stellen des Übereinkommens ist die Person des Verwahrers in die verfahrensrechtlichen Entscheidungsprozesse der Vertragsparteien eingebunden. Die Aufgaben des Verwahrers nimmt die Russische Föderation wahr.